

Merkblatt zur Zulassung eines Kraftfahrzeuges in Brandenburg

Das Land Brandenburg verliert jedes Jahr Millionenbeträge durch säumige Kraftfahrzeugsteuerpflichtige. Dieses Geld geht unmittelbar dem Land Brandenburg und damit seinen Bürgerinnen und Bürgern verloren. Die Vollstreckung der ausstehenden Kraftfahrzeugsteuern bei den säumigen Schuldern ist sehr aufwändig und verursacht weitere beträchtliche Verwaltungskosten. Um dies künftig zu vermeiden, soll im Land Brandenburg ab dem 1. April 2006 die Zulassung eines Kraftfahrzeuges von den nachfolgenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

- In allen brandenburgischen Zulassungsbehörden soll ab dem 1. April 2006 die Zulassung eines Fahrzeuges nur noch erfolgen, wenn der Kraftfahrzeughalter eine Einzugsermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer von einem eigenen Bankkonto erteilt. Die Einzugsermächtigung kann nur für in der Zukunft fällige Kraftfahrzeugsteuerbeträge erteilt werden und nicht für rückständige Kraftfahrzeugsteuerbeträge und deren Nebenleistungen. Der Vordruck „Teilnahme zum Lastschriftinzugsverfahren“ nebst Erläuterung liegt bei allen Finanzämtern und Zulassungsbehörden aus und kann auch über die Internetseiten des brandenburgischen Ministeriums der Finanzen (www.mdf.brandenburg.de) oder über die Internetseiten der Finanzämter (www.finanzamt.brandenburg.de) abgerufen werden. Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren kann auch formlos erteilt werden.
- Ein Kraftfahrzeug wird darüber hinaus nur noch zugelassen, wenn der Kraftfahrzeughalter bei den brandenburgischen Finanzämtern keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände oder Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z.B. Säumniszuschläge) hat. Werden Rückstände festgestellt, ist deren Begleichung vor Ort **nicht** möglich. Die Rückstände können mittels Überweisung bzw. Bareinzahlung bei Banken, Sparkassen und Postämtern auf das Konto des Finanzamtes erfolgen. Eine Bareinzahlung bei den Finanzämtern ist nicht möglich.

Bei einer Zulassung durch Bevollmächtigte ist Folgendes zu beachten:

Der zulassende Dritte muss eine vom Kraftfahrzeughalter selbst unterschriebene Einzugsermächtigung in der Zulassungsbehörde vorlegen. Gleichzeitig ist den Zulassungsbehörden eine Einverständniserklärung des Kraftfahrzeughalters vorzulegen, nach der dem Dritten etwaige ausstehende Kraftfahrzeugsteuern und Nebenleistungen mitgeteilt werden dürfen. Dafür steht der Vordruck „Vollmacht“ nebst Anlagen zur Verfügung, der in allen brandenburgischen Finanzämtern und Zulassungsbehörden ausliegt und über die Internetseiten des brandenburgischen Ministeriums der Finanzen (www.mdf.brandenburg.de) oder über die Internetseiten der Finanzämter (www.finanzamt.brandenburg.de) abgerufen werden kann.

Wird ein Antrag auf Steuervergünstigung oder Steuerbefreiung gestellt,

sind die Voraussetzungen für die Befreiung oder Vergünstigung z.B. durch die Vorlage des Schwerbehindertenausweises in den Zulassungsbehörden glaubhaft zu machen. Bei einem Antrag auf Steuervergünstigung bleibt die Pflicht zur Erteilung der Einzugsermächtigung allerdings bestehen.

1. Vollmacht

(Erläuterungen sind umseitig abgedruckt)

Hiermit bevollmächtige ich / bevollmächtigen wir (Halter/ Halterin)

Name, Vorname

Herrn / Frau / Firma

Name, Vorname

Anschrift:

Das nachstehende Fahrzeug auf meinen/unseren Namen zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

Fahrzeug-Ident-Nr. oder amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs:

2. Einverständniserklärung

Ich erkläre mein Einverständnis, dass dem Bevollmächtigten meine kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse bekannt gegeben werden dürfen. Die Vollmacht umfasst auch die Entgegennahme einer Aufstellung der Kraftfahrzeugsteuerrückstände.

- 3. Anlagen:** Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung (nicht älter als 3 Monate) des Vollmachtgebers und Personalausweis oder Reisepass des Bevollmächtigten und Teilnahmeerklärung zum Lastschrifteinzugs-verfahren

Ort

Datum

Unterschrift

Erläuterungen:

1. Vollmacht

Sie können sich bei der Zulassung eines Fahrzeugs durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie die umseitig abgedruckte Vollmacht vollständig ausfüllen und unterschreiben.

2. Einverständniserklärung

In Brandenburg soll ab dem 1. April 2006 für die Zulassung eines Fahrzeugs Voraussetzung sein, dass der Halter/die Halterin in Brandenburg keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat. Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung der Fahrzeughalterin / des Fahrzeughalters voraus, nach der die kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse an denjenigen, der das Fahrzeug zulässt, bekannt gegeben werden dürfen. Im Rahmen der zulassungsrechtlichen Befassung werden der Person, die das Fahrzeug zulässt, mitgeteilt, dass Rückstände bestehen.

3. Lastschriftinzugsverfahren

In Brandenburg soll ab dem 1. April 2006 für die Zulassung eines Fahrzeugs die Abgabe einer Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer vom Konto des Halters/der Halterin bei einem inländischen Geldinstitut erforderlich sein. Das Lastschriftinzugsverfahren bietet Ihnen folgende Vorteile:

- Sie brauchen keine Überweisungsformulare mehr auszufüllen.
- Sie sparen sich den Weg zur Bank oder Sparkasse.
- Sie können die rechtzeitige Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer nicht versäumen.
- Sie tragen dazu bei, Verwaltungsaufgaben Kosten sparend zu erfüllen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

1. Bitte füllen Sie die Teilnahmeerklärung sorgfältig aus, unterschreiben Sie sie und legen Sie sie bei der Zulassungsbehörde vor. Sie erhalten vor der Abbuchung wie gewohnt einen Steuerbescheid, aus dem sich die Höhe und die Fälligkeit der Steuer ergeben. Die Zulassungsbehörde kann Ihnen hierüber keine Auskünfte erteilen.
 2. Für bereits zugelassene Fahrzeuge übersenden Sie die Ermächtigung direkt an das zuständige Finanzamt.
 3. Wenn Sie Ihr Fahrzeug abmelden, erlischt automatisch die erteilte Lastschriftinzugermächtigung. Bei Anmeldung eines neuen Fahrzeugs müssen Sie deshalb erneut eine Ermächtigung erteilen.
 4. Die Daten zur Bankverbindung werden im automatisierten Verfahren gespeichert und verarbeitet. Die Weitergabe an Stellen außerhalb der Finanzverwaltung erfolgt nur an Geldinstitute im Rahmen dieses Lastschriftinzugsverfahrens und bei etwaigen Erstattungen.
 5. Eventuelle Änderungen Ihrer Bankverbindung teilen Sie bitte dem Finanzamt mit.
- ### **4. Anlagen**

Bitte legen Sie Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung (nicht älter als 3 Monate) des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten bei der Zulassungsbehörde vor.

Teilnahmeerklärung zum Lastschriftinzugsverfahren
(gilt nur für die Kraftfahrzeugsteuer ab dem Tag der Zulassung des Kraftfahrzeugs)

Name, Vorname des Fahrzeughalters /der Fahrzeughalterin:
Anschrift des Fahrzeughalters/der Fahrzeughalterin:

Ich/Wir ermächtige(n) das zuständige Finanzamt widerruflich, die für das zuzulassende Fahrzeug zu entrichtende Kraftfahrzeugsteuer – frühestens zum jeweiligen Fälligkeitstag – von meinem/unserem Konto einzuziehen. Etwaige Erstattungen der Kraftfahrzeugsteuer für dieses Fahrzeug sollen ebenfalls auf das angegebene Konto erfolgen.

Fahrzeug-Ident-Nr.		Fahrzeugkennzeichen (soweit bekannt)
Bankleitzahl	Kontonummer	Bankbezeichnung
Name, Vorname eines vom Kraftfahrzeughalter abweichenden Kontoinhabers (nur Ehegatte oder gesetzlicher Vertreter möglich)		Ort, Datum
Unterschrift des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin		